

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Parsberg

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Parsberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Parsberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Parsberg, 17.08.2013
Stadt Parsberg



Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat am 16.08.2013 beschlossene

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Parsberg

lag in der Zeit vom 05.09.2013 – 23.09.2013 zur öffentlichen Einsicht aus.

Der Anschlag wurde am 02.09.2013 angeheftet und am 02.10.2013 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 11.10.2013

Im Auftrag



Erdinger